

**Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung vereinbaren die
Gemeinden und Städte (Anlage 1) sowie der Rhein-Neckar-Kreis die**

**Verbandssatzung des
“Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar“**

I. Präambel

Die Versorgung von Bürgern und Unternehmen mit leistungs-, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Breitbanddiensten, ist ein entscheidender Standortfaktor. Um die entsprechende Breitbandversorgung sicherzustellen und zu fördern, wirkt der Zweckverband auf den Zusammenschluss insbesondere der Kommunen im Kreisgebiet hin, um dadurch die wirtschaftliche Attraktivität zu steigern. Durch den Zusammenschluss im Zweckverband soll eine bestmöglich abgestimmte, gemeinsame Planung eines möglichst zusammenhängenden Gesamtnetzes nebst koordinierter Umsetzung des Ausbaus erfolgen. Dabei verantwortet der Rhein-Neckar-Kreis den Zusammenschluss aller Gemeinden an ein gemeinsames Zugangsnetz, die Städte und Gemeinden ihren darauf aufbauenden innerörtlichen Ausbau. Planung, Anpachtung und/oder Ausbau kann der Zweckverband selbst vornehmen und/oder sich zur Umsetzung Dritter bedienen bzw. entsprechende Beteiligungen erwerben. Daneben ist es Ziel des Zweckverbandes, entsprechendes Know-how zu erwerben, weiterzuentwickeln und zu wahren, damit eine optimale und fachlich qualifizierte Beratung unter Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklung auf dem Breitbandmarkt sowohl in technischer, als auch in wirtschaftlicher und förderrechtlicher Hinsicht gewährleistet ist.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

- (1) Die Städte und Gemeinden gemäß **Anlage 1** sowie der Rhein-Neckar-Kreis bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Sinsheim.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.
- (5) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ. Landkreise stehen Stadtkreisen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 GKZ gleich.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen und zu fördern. Der Zweckverband sorgt für die Errichtung einer passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung der errichteten Infrastruktur nebst den dazugehörigen Anlagen, sowie die Abstimmung und Planung des Netzausbaus, die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem Bau des passiven Breitbandnetzes einschließlich der Betriebsuche und insbesondere die Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur. Der Zweckverband wird Eigentümer der von ihm errichteten passiven Infrastruktur im vorbezeichneten Sinne, sofern keine abweichende Regelung hierüber vereinbart wird. Er übernimmt zudem die Aufgabe der Verwaltung des passiven Breitbandnetzes.
- (2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 selbst in eigene passive Infrastrukturen und/oder dazugehörige Anlagen investieren. Er kann entsprechende Infrastrukturen und/oder Anlagen aber auch erwerben und veräußern, mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung und/oder Überlassung an Netzbetreiber zur Nutzung derartiger Anlagen abschließen. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 Dritter bedienen bzw. Dritte beauftragen. Er kann sich ferner an anderen Unternehmen beteiligen

oder solche errichten. Er kann sich insbesondere an einer Gesellschaft in Privatrechtsform (z.B. GmbH oder GmbH & Co.KG) beteiligen bzw. in eine solche Gesellschaft investieren oder eine Gesellschaft schaffen, die auf dem Gebiet der Breitbandversorgung, insbesondere dem Bau und der Planung von passiven Infrastrukturen zur Breitbandversorgung sowie der Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung nebst den dazugehörigen Anlagen tätig ist oder selbst bereits als Eigentümerin über entsprechende Infrastrukturen zur Breitbandversorgung verfügt. Hierzu zählen insbesondere Gesellschaften wie z.B. Stadtwerke, die bereits über eigene Infrastrukturen (Strom, Gas, Wasser) verfügen oder sonstige Gesellschaften, die auf dem Gebiet der Breitbandversorgung oder dem Breitbandinfrastrukturbetrieb mittelbar oder unmittelbar tätig sind.

- (3) Sofern der Zweckverband Anlagen im Eigentum der Verbandsmitglieder nutzt, sind die Verbandsmitglieder dazu bereit, diese Anlagen dem Zweckverband zur Nutzung entweder pachtweise oder durch Eigentumsübertragung zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung betrieblicher Erträge nach § 14 Abs. 7 dieser Satzung im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen durch den Zweckverband bleibt hiervon unberührt.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, der Rhein-Neckar-Kreis durch den Landrat vertreten.

Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.

- (2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und wählt den Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderungen dieser Zweckverbandssatzung
 - b) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
 - c) Wahl der Mitglieder und Stellvertreter im Hauptausschuss
 - d) Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Zweckverbandes
 - e) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
 - f) Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan nebst einer Ausbau- und Fortentwicklungsplanung der passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sowie Umlagen und Feststellung der Stellenübersicht
 - g) Geschäftsordnungen
 - h) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder des Hauptausschusses fallen
 - i) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses
 - k) Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsführer und der Mitglieder des Hauptausschusses
 - l) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
 - m) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes
 - n) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes
 - o) Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens ein Mal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen abwechselnd bei den Verbandsmitgliedern stattfinden.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfassungen über den Ausbau des jeweiligen Gemeindenetzes bedürfen der Zustimmung des hiervon betroffenen Mitglieds. Beschlussfassungen über den Ausbau des Kern-Backbones bedürfen der Zustimmung des Rhein-Neckar-Kreises. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich wie folgt:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu (**“1 Stimme kraft Mitgliedschaft“**).

Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2018 100 weitere Stimmen (**“Verhältnisstimmen“**) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:

Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitgliedes, mit Ausnahme des Rhein-Neckar-Kreises, an den 100 weiteren Stimmen bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge. Endkundenverträge in diesem Sinne sind solche, zu deren Erfüllung die Nutzung der passiven Infrastruktur des Zweckverbandes erfolgt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge werden Verträge mit gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Endkunden, mit denen ein gewerblicher oder ver-

gleichbarer Tarif abgeschlossen wird, mit dem Faktor fünf berücksichtigt. Die Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge erfolgt stichtagsbezogen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

Hinzu kommen zehn Stimmen für den Rhein-Neckar-Kreis.

Steht einem Verbandsmitglied nach Ermittlung der Stimmanteilsquote nur ein Bruchwert einer Stimme zu, bleibt dieser Bruchwert bei einem Wert von weniger als 0,5 unberücksichtigt, bei einem Wert von 0,5 und mehr wird auf die folgende volle Stimmenanzahl aufgerundet. Dazu addiert wird dann die je Mitglied "1 Stimme kraft Mitgliedschaft".

Die so ermittelte Gesamtstimmenanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich. Abweichungen von der Stimmenanzahl der Bemessungsgrundlage aufgrund von Auf- und Abrundungen sind unbeachtlich.

- (5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen des Zweckverbandes vertreten ist. Jede Beschlussfassung bedarf der Zustimmung von mindestens einem Viertel der im Zweckverband vertretenen Mitglieder.
- (7) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Beschließender Ausschuss der Verbandsversammlung ist der Hauptausschuss.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Landrat des Rhein-Neckar-Kreises sowie 8 weiteren stimmberechtigten Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung. Die weiteren stimmberechtigten Verbandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ebenso werden 8 Stellvertreter gewählt. Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind zudem die bestellten Geschäftsführer des Zweckverbandes sowie bis zu zwei weitere Vertreter des Rhein-Neckar-Kreises. Ist der Verbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter der Landrat, kommt ein weiteres stimmberechtigtes Verbandsmitglied hinzu, welches entsprechend von den anderen Verbandsmitgliedern gewählt wird. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er kann seinen Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen. Übernimmt der Verbandsvorsitzende nicht den Vorsitz im Hauptausschuss, wird der Vorsitzende und sein Stellvertreter von der Verbandsversammlung bestellt. Scheidet ein gewähltes Verbandsmitglied des Hauptausschusses aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Hauptausschuss. Die Verbandsversammlung kann für die verbleibende Amtszeit ein neues stimmberechtigtes Verbandsmitglied wählen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu.
- (4) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) sämtliche Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder der Geschäftsleitung obliegen. Der Hauptausschuss berät im Übrigen Personalangelegenheiten vor, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.
 - b) Verfügungen im Rahmen des Vermögensplans im Wert von mehr als 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 100.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Wirtschaftsjahr.

- c) Weiterleitung von Fördermitteln und Zuschüssen an Gesellschaften, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient und die zur Umsetzung der von der Verbandsversammlung beschlossenen Ausbau- und Fortentwicklungsplanung beantragt und gewährt werden.
- (6) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach **§ 5 Abs. 1 Satz 3** einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptausschuss anstelle der Verbandsversammlung, sofern er nicht ohnehin zuständig ist. Kann auch der Hauptausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet an seiner Stelle der Verbandsvorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Hauptausschusses. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Verband. Ihm obliegen dabei folgende Aufgaben, soweit er hierfür nicht ohnehin zuständig ist:
- a) Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.
 - b) Die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 100.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
 - c) Die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 im Rahmen der Stellenübersicht.

- (3) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Landrat des Rhein-Neckar-Kreises dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.
- (5) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister (3. Abschnitt GemO) entsprechend anzuwenden.

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 8

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte hat die Verbandsversammlung einen **kaufmännischen Verbandsgeschäftsführer** zu bestellen.
- (2) Dem kaufmännischen Verbandsgeschäftsführer obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Zweckverbandswirtschaft mit.
- (3) Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung kann entweder ein **technischer Verbandsgeschäftsführer** von der Verbandsversammlung bestellt oder vom Verbandsvorsitzenden im Auftrag der Verbandsversammlung geeignete Dritte beauftragt werden.
- (4) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (5) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.

- (6) Die Geschäftsführer vertreten den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, vertreten die beiden Geschäftsführer den Zweckverband gemeinschaftlich oder zusammen mit dem Stellvertreter des anderen Geschäftsführers.

§ 9

Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Stammkapital

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 10

Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.
- (2) Die dem Verbandsmitglied für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 11

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 12

Örtliche Prüfung

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Neckar-Kreises übertragen. Hierfür hat der Zweckverband einen Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis zu leisten.

§ 13

Mitwirkungspflichten

Die einzelnen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

- (1) Bei **Eintritt in den Zweckverband** wird eine Umlage von 1,00 Euro pro Einwohner erhoben. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres. Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.
- (2) Die bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau der überörtlichen Zugangsnetze (**Kern-Backbone**) erhebt der Zweckverband vom Rhein-Neckar-Kreis als Investitionsumlage. Das Kern-Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sowie sämtliche Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung für das Kern-Backbone-Netz (z. B. Zins und Tilgung von Krediten und Darlehen) entstehen. Von den anfallenden Kosten und Aufwendungen werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse in Abzug gebracht.

(3) Die beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen des jeweiligen **Gemeindenetzes** für Planung, Weiterentwicklung und den Bau sowie die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung erhebt der Zweckverband vom jeweiligen Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, als Investitionsumlage. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung für das jeweilige Gemeindenetz (z. B. Zins- und Tilgung von Krediten und Darlehen) entstehen. Hierfür erhaltene Förderzuschüsse oder andere Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung werden hiervon in Abzug gebracht. Die jeweiligen Gemeindenetze in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert und laufend fortgeschrieben. Zu den Gemeindenetzen zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind dem Gemeindenetz der begünstigten Kommune zuzurechnen.

(4) Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine **Betriebskostenumlage**, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.

Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebsumlage zu tragende Anteil bemisst sich im prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz ("Verhältnisstimmen") zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.

(5) Sämtliche Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung **fällig**.

(6) Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung der von ihm zu leistenden Aufwendungen und Ausgaben **Vorauszahlungen** von den Verbandsmitgliedern anzufordern.

- (7) Die betrieblichen **Erträge** umfassen sämtliche Einnahmen, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete passive Breitbandnetz (Kern-Backbone und Gemein-
denetze) aus Netzentgelten, Mieten, Pachten, Zuweisungen, Gewinnausschüttungen
etc. bezieht. Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Gemeinkos-
ten wie Betrieb, Personal und Verwaltung, wird der Überschuss entsprechend dem pro-
zentualen Verhältnis der Stimmenanteile gemäß § 5 Abs. 4, Satz 3 ("Verhältnisstim-
men") zum Zeitpunkt der Feststellung des Überschusses im Rahmen der Feststellung
des Jahresabschlusses auf die entsprechende Kostenstelle des Verbandsmitglieds ge-
bucht.
- (8) Für jedes Verbandsmitglied werden gesonderte **Kostenstellen** geführt, auf der alle Ver-
bindlichkeiten zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied gebucht wer-
den. Dies gilt insbesondere für betriebliche Erträge die einem Verbandsmitglied zuge-
wiesen werden, sofern dies nicht zum Ausgleich von Umlageforderungen benötigt wer-
den. Die Verbandsmitglieder können zu Lasten ihrer Kostenstelle einen etwaigen positi-
ven Saldo entnehmen, sofern die Liquidität des Zweckverbandes dies zulässt.
- (9) Sofern der Backbone eigene betriebliche Erträge erwirtschaftet, sind diese der Kosten-
stelle des Rhein-Neckar-Kreises zuzuordnen.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach dem für den Rhein-
Neckar-Kreis geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen. Nach
den §§ 1 und 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-
Neckar-Kreises vom 22.09.1972 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in
die amtlichen Verkündungsorgane „Mannheimer Morgen“ und „Rhein-Neckar-Zeitung“.

§ 16

Ausscheiden von Mitgliedern

Ausscheidende Mitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Mit dem Ausscheiden geht das Eigentum der auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten Gemeindenetzes und dazugehörige Anlagen an das jeweilige Verbandsmitglied über. Das ausscheidende Mitglied ist dazu verpflichtet, die auf es übergehenden Anlagen dem Zweckverband weiterhin zu den Bedingungen im Zeitpunkt des Ausscheidens zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechenden Anlagen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt. Ein Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann allerdings die Gewährung einer Entschädigung gewähren, sofern das Ausscheiden des Mitglieds die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich benachteiligt. Im Übrigen wird ein auf der Kostenstelle des Verbandsmitglieds positiver Saldo mit dem Ausscheiden ausbezahlt, sofern keine Verbindlichkeiten des Verbandsmitglieds offen sind.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Bei einer Auflösung fällt neben den Anlagen des Zweckverbandes das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer "Verhältnisstimmen" gem. § 5 Abs. 4, Satz 3 zu. Ferner geht bei einer Auflösung das Eigentum der auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten Gemeindenetzes (i. S. v. § 14 Abs. 3) und dazugehörige Anlagen des Zweckverbandes an das jeweilige Verbandsmitglied über. Bei einer Auflösung des Zweckverbandes geht das Backbonenetz im Sinne von § 14 Abs. 2 in das Eigentum des Rhein-Neckar-Kreises über.

Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbands

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Gemeinde xxx

Beschluss des Gemeinderats vom xxx

xxx, den

.....

xxx, Bürgermeister

Siegel und Unterschrift

Für die Gemeinde xxx

Beschluss des Gemeinderats vom xxx

xxx, den

.....

xxx, Bürgermeister

Siegel und Unterschrift